

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 21 (1948)
Heft: 5

Vereinsnachrichten: Ostschweizerische Verwaltungsoffiziersgesellschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die bei der jeweiligen Zinsgutschrift auf dem Bankguthaben der Kp. in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer zurück bekommen kann. Wo aber so ziemlich jede Einheit ihr kleineres oder größeres Vermögen auf Banksparhefte angelegt haben wird, dürfte es sich insgesamt betrachtet bei diesen der Truppe zustehenden Verrechnungssteuer-Abzügen um ganz erhebliche Beträge handeln, sodaß es sich lohnt, sich um deren Rückerstattung zu bemühen. Das Procedere ist das folgende:

Eine Trp. Einheit gilt steuerrechtlich als eine „Körperschaft des eidgenössischen Rechts“ und kann als solche die Rückerstattung der Verrechnungssteuer verlangen. Das Gesuch um Rückerstattung ist an die Sektion Verrechnungssteuer der Eidg. Steuerverwaltung in Bern zu richten und zwar zweifach mit Formular „R 25. Antrag auf Rückerstattung von zu Lasten des Antragstellers zum Satze von 25% erhobener Verrechnungssteuer“. Für jedes Jahr ist ein separates Formular (2 fach) auszufüllen und als Beweis ist eine Bescheinigung der Bank, welche das Sparheft führt, über abgezogene Verrechnungssteuer-Beträge beizugeben. Diese Bescheinigungen und die Formulare R 25 sind bei den Banken erhältlich. Der Rückerstattungsantrag ist auf Grund der Banksparhefte gewissenhaft auszufüllen, vom Kdt. oder Fourier zu unterschreiben und außerdem ist die Stelle anzugeben, an welche die Rückvergütung zu machen sein wird. Innert 14 Tagen vom Datum des Entscheides der Eidg. Steuerverwaltung gerechnet, wird das Eidg. Kassa- und Rechnungswesen alsdann die dem Antragsteller (Kp.) zustehenden Beträge an die vorerwähnte Adresse überweisen. Wenn Angaben im Gesuch und Beilagen stimmen, wird der Entscheid der Steuerverwaltung nicht allzulange auf sich warten lassen.

Wenn diese Zeilen Veranlassung geben können, recht vielen Kp. Kassen einen kleinen Zustupf zu verschaffen — und das noch von der Steuerbehörde — dann ist der Zweck erreicht.

Ostschweizerische Verwaltungsoffiziersgesellschaft

Am 2. Mai hielt die ostschweizerische Verwaltungsoffiziersgesellschaft, die auf ein 70-jähriges Bestehen zurückblicken kann, unter dem Vorsitz von Oberstlt. S. Abt ihre Hauptversammlung ab. Im Mittelpunkt der Tagung stand ein Referat von General Henri Guisan über Erinnerungen aus dem Aktivdienst 1939 bis 45. Der hohe Gast hat mit seiner in französischer Sprache mit bewundernswerter Frische, Temperament und feinem Humor gehaltenen „Causerie“ den zahlreichen Teilnehmern an der Tagung große Freude bereitet. Er betonte vor allem die Notwendigkeit, daß die Armee mit der Heimat eng verbunden bleiben muß, schilderte auch die für die Schweiz schicksalschweren Tage vor allem im Mai 1940 und Frühjahr 1943 und hob den guten Geist hervor, den unser Volk in der schweren Zeit beseelte. Solange diese Liebe zu Volk und Heimat bestehen bleibt, muß es uns um unsere Zukunft nicht bange sein.

Unter den zahlreichen Gästen konnte der Vorsitzende Oberstkorpskommandant Iselin, unsern Waffenchef Oberstbrigadier Rutishauser, Oberstbrigadier

Wichser, den Zentralpräsidenten der Verwaltungsoffiziersgesellschaft Oberst Gfeller, Ehrenmitglied Oberst Gysler, Regierungsrat Dr. Roemer, Militärdirektor des Kantons St. Gallen, Vertreter der Stadt Rapperswil, der Sektionen Zürich und Ostschweiz des Schweiz. Fourierverbandes sowie des Fouriergehilfenverbandes begrüßen.

Im Jahresrückblick konnte der Präsident feststellen, daß eine Reihe von Postulaten der Gesellschaft verwirklicht wurden oder auf dem Wege sind, bald berücksichtigt zu werden, so z. B. die Ausbildung und Zuteilung der Fouriergehilfen, die Motorisierung des Fassungstrains, die Vermehrung der Kochkisten usw. Hervorzuheben ist die wieder genügende Zahl der Anmeldungen zu den Fourier- und Qm.-Schulen und die bessere Qualität der Anwärter. Eine große Arbeit wird gegenwärtig von den verantwortlichen Instanzen geleistet für die Herausgabe des neuen Verwaltungsverordnungsreglements. Nachdem es in einem besondern Kurs Ende April von den Kriegskommissären der Armeekorps und Divisionen durchbesprochen wurde, befindet es sich gegenwärtig in dritter Lesung. Als hauptsächlichste Neuerungen, über die unsere Leser bereits orientiert sind, seien erwähnt die Neuordnung des Vorschußwesens, der Rechnungsstellung und die Übernahme der Verpflegungskosten zu Lasten der Dienstkasse. Betont wurde, daß die Kp. die administrative Einheit bleiben muß.

Der Vorstand der Gesellschaft, deren Mitgliederzahl das erste Mal auf über 400 angestiegen ist, wurde neu bestellt mit Major Hans Kriemler als künftigen Präsidenten. Oberstlt. Wegmann, der sich durch die langjährige gewissenhafte Bearbeitung und Vertretung der zahlreichen Postulate der Gesellschaft verdient gemacht hat, wurde zum Ehrenmitglied der Gesellschaft ernannt.

Neue Vorschriften

Wir verweisen auf die „Verfügung des eidg. Militärdepartementes betr. Richtlinien für die Ausführung von Reparaturarbeiten an Ordonnanz-Schuhwerk und maximale Reparatur-Preise“ vom 8. März 1948, die seit 31. März 1948 Gültigkeit hat. Sie regelt genau die Art der Reparaturen, die in Schulen und Kursen nur von Schuhmachern durchgeführt werden dürfen, welche im Besitze eines bezüglichen Ausweises der eidg. Kriegsmaterialverwaltung sind. Ferner enthält sie die Höchstpreise, die bezahlt werden dürfen. Der Rechnungsführer muß diese Verfügung kennen.

Der Bundesrat hat ferner eine neue Verordnung über die Offiziersausrüstung erlassen. Dadurch ist unter anderem die Kleiderentschädigung für Offiziere von Fr. 1.— auf Fr. 1.50 erhöht worden.

Intensives Vitamin- und Ernährungs-Studium.

In den Vereinigten Staaten interessieren sich die Vertreter der Ernährungsindustrie sehr stark für die wissenschaftliche Ernährungsforschung und lassen dieser weitgehende finanzielle Unterstützung zukommen. Schon 1941 wurde eine